

Lars und Diana Elsner
Rathausstraße 27

34346 Hann. Münden

Staatsanwaltschaft Göttingen
Waageplatz 7

37073 Göttingen

28.04.2014

Strafanzeige mit Strafantrag für alle in Betracht kommenden Delikte, insbesondere wegen Kindesentführung, Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht, Amtsanmaßung gegen Frau Andrea Nölker und Herrn Carsten von Hof vom Kreisjugendamt Göttingen, Außenstelle 34346 Hann. Münden Auefeld 10, Landkreis Göttingen Frau Schmiel-Richter, 37083 Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, sowie ggf. gegen Richterin Bierend, am Amtsgericht 34346 Hann. Münden, Schloßplatz 9.

Begründung:

Am 01.04.2014 soll unsere Tochter [REDACTED] sich laut Antrag des Kreisjugendamts Göttingen, Frau Andrea Nölker, in Obhut nehmen lassen haben. Dabei soll [REDACTED] Frau Nölker angeblich berichtet haben, sie werde täglich geschlagen, ihr sei von der Mutter verboten worden, nach Hause zu dürfen, sie habe keine Zeit zu lernen, weil sie auf die kleineren Geschwister aufpassen müsse, auch [REDACTED] sei geschlagen worden, weil sich [REDACTED] Schokolade genommen habe, beide Eltern konsumierten Alkohol und die Mutter trinke täglich Alkohol, Baccardiflaschen seien im Haus verteilt. Manchmal habe sie das Gefühl, dass die Mutter schon getrunken habe, wenn sie von der Schule nach Hause gekommen sei, weil die Mutter dann aggressiver sei. Frau Nölker berichtet weiter: „/Da das Jugendamt aktuell keinen Kontakt zu Herrn [REDACTED] herstellen kann, regt die Unterzeichnerin zur Durchführung einer Inobhutnahme an, das Sorgerecht für [REDACTED] einstweilig auf das Jugendamt zu übertragen/.“

Im Gespräch mit der Großmutter der Kinder ms. räumte Herr von Hof ein, dass man gar nicht versucht habe, Verwandte der Kinder zu erreichen.

Glaubhaftmachung:

Zeugenvernehmung von Frau Andrea Jacob, Psychologin M. A., Pestalozzistraße 68, 35394 Gießen

[REDACTED] hat Frau Andrea Nölker berichtet, dass die Mutter ihr per Handy ihre Mitteilungen geäußert hat. Demnach wäre es für die voreilige Jugendamtsmitarbeiterin Nölker kein Problem gewesen, den Wahrheitsgehalt von [REDACTED] Angaben vorab zu prüfen. Vor allem war dem Kreisjugendamt bereits

aus dem Vorverfahren bekannt, dass das Ehepaar Elsner bereits im Jahr 2012 valide labormedizinische Tests zu dem damals bereits vorgeworfenen Alkoholmissbrauch des Ehepaars Elsner vorgelegt hat, die die Angaben des Kindes widerlegten. Schon deshalb hätten sowohl Kreisjugendamt als auch das Familiengericht die Angaben des Kindes abwägen müssen.

Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Aktenzeichen: - 1 BvR 206112 -):

/"Es ist nicht hinreichend dargelegt, dass die konkret getroffenen Anordnungen zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich sind. Erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn von den zur Erreichung des Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln das mildeste, also die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel gewählt wird (BVerfGE 100, 313 <375>)", so die Bundesrichter auf Seite 8 ihres Beschlusses.

Übrigens: Diese Abwägung hätte auch das hiesige Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII vornehmen müssen.

Die in § 8a SGB VIII geforderte zwingende Pflicht des Jugendamtes zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos wurde zum Nachteil der hier betroffenen Kinder vollständig unterlassen.

Vorliegend kann von einer schwerwiegenden Amtspflichtverletzung ausgegangen werden. Insbesondere die Verweigerung des Jugendamtes Göttingen mit den betroffenen Kindeseltern ein Gespräch zu führen, widerspricht in eklatanter Weise den im SGB VIII verankerten Beteiligungsrechten. Ein Gespräch mit der Kindesmutter und dem Kindsvater von [REDACTED] wird selbst nach schriftlicher Aufforderung seit dem 12.04.2014 verweigert.

Aufgrund des Widerspruchsrechts der Erziehungsberechtigten ist das JA sogar dazu verpflichtet vordringlich die Personensorgeberechtigten zu befragen, zu beraten und eine Einigung mit den PSB zu erzielen (vgl. Münder, Seite 554, Rn 13 ff)

Siehe auch:

Frankfurter Kommentar, Münder, S. 169, Rn 17:

/[...] sind die Familien erste Adressaten eines Gewinnens von Informationen und nicht außenstehende Dritte wie Nachbarn, die Schule, der Kindergarten etc. (§ 62 Abs. 2 Satz 1; hierzu § 62 Rz22)“/

Und Rn 19:

/,„Auch bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die Personensorgeberechtigten daher grundsätzlich in die Abschätzung des Risikos und die Abwendung einer Gefährdung einzubeziehen. Sie sind zu beraten und zu unterstützen, damit sie kompetent und eigenverantwortlich Entscheidungen zum Wohl ihres Kindes treffen können. Das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe beansprucht aus fachlichen wie (grund-)rechtlichen Gründen auch im Kinderschutz Geltung./

/Wie bei der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2 Satz 2; hierzu § 36 Rz. 22 ff.) sind allerdings nicht nur die Eltern, sondern auch *Kinder und Jugendliche mitgestaltende Subjekte des Hilfeprozesses. *Sie sollen als solche einbezogen und nicht als Objekte elterlicher Erziehungsverantwortung wahrgenommen werden.“ /Das ist zumindest bei den Kindern [REDACTED] und [REDACTED] Elsner unterlassen worden.

Ohne Anhörung der Parteien ist § 1779 BGB nicht einschlägig und darf im einstweiligen

Anordnungsverfahren gar nicht zum Tragen kommen!

Es hätte dabei zumindest nach Verwandten gesucht werden müssen, da/"es sich lediglich um eine vorläufige Maßnahme handelte und eine Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden darf. Aus den angegriffenen Entscheidungen ist jedoch nicht erkennbar, dass diesbezügliche Erwägungen angestellt wurden"/ ("temporäre Geltung"; Seite 9).

Gegenüber der Hessisch-Nassauischen-Allgemeinen konstatiert das Jugendamt, man kenne die Großmutter nicht, weshalb man die Kinder nicht einfach dorthin bringen könne. An dieser Stelle muss an dem Willen zu rechtsstaatlichem Handeln seitens des Jugendamts gezweifelt werden dürfen, denn diese Aussage widerspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung und dem Gesetz (§1779 BGB) Eine solch dilettantische Argumentation ist unerträglich und einem Rechtsstaat nicht würdig. Vor allem handelt es sich um eine weitere Unredlichkeit seitens des Kreisjugendamts, denn die Großmutter der Kinder war bereits im Vorverfahren Beistand der Kindesmutter und damit auch bekannt.

* _Vgl. § 42 Abs. 3 SGB VIII _*

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das *_Gefährdungsrisiko_* abzuschätzen.

Das Gefährdungsrisiko wurde lt. Angaben des Kreisjugendamtes gegenüber der Hessisch-Nassauischen-Allgemeinen vom 10.04.2014 auch 10 Tage nach der Inobhutnahme noch immer nicht abgeschätzt.

Glaubhaftmachung:

Anliegender Zeitungsartikel der HNA vom 10.04.2014

Frau Andrea Nölker vom Kreisjugendamt Göttingen hat sich nach diesseitigem Dafürhalten den Beschluss des Amtsgerichts Hann. Münden zudem unter Angabe falscher Tatsachen erschlichen. Zum einen hat das Kreisjugendamt nach eigenen Angaben gegenüber Herr [REDACTED] und der Unterzeichnerin zugegeben, dass es gar nicht versucht hat, weder Herrn [REDACTED] noch andere Verwandte zu erreichen und hat damit gegen die prozessuale Wahrheitspflicht verstoßen und das Gericht getäuscht. Zum anderen hat das Kreisjugendamt keine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und das Gericht keine Gefährdungsanalyse und damit keine Glaubhaftmachung in einem einstweiligen Anordnungsverfahren verlangt, was gegen höchstrichterliche Rechtsprechung verstößt.

Aber auch die Presse wurde vom Kreisjugendamt getäuscht. Denn laut der Hessisch-Nassauischen-Allgemeinen vom 10.04.2014 (vgl. anliegenden Artikel) sei der Kindesmutter ein Gespräch vom Amtsleiter angeboten worden, was diese auch angenommen habe. Das ist eine weitere Unwahrheit, denn sowohl am 02.04.2014 nachdem der Unterzeichnerin bereits ein Gespräch mit dem Amtsleiter verweigert wurde, ist im Anschluss der Kindesmutter in Gegenwart der Unterzeichnerin und drei weiteren Zeugen ein Gespräch sowohl mit dem zuständigen Jugendamtsmitarbeiter als auch mit dem Amtsleiter verweigert worden, in dem die Tür erst gar nicht mehr geöffnet worden ist und am 09.04.2014 in Gegenwart des Diplom-Sozialpädagogen Uwe Kirchhoff, den anwesenden Polizeibeamten und 10 weiteren Zeugen ist sowohl der Kindesmutter als auch der Unterzeichnerin ein Gespräch mit dem Amtsleiter wiederholt verweigert worden. Ein Gespräch zwischen Frau

Elsner und Herrn Reuter hat nie stattgefunden. Damit ist dem Ehepaar Elsner die Beteiligung nach § 8a SGB VIII rechtswidrig versagt worden. Die Gesprächsverweigerung wurde mit einer Kamera eines anwesenden Kamerateams aufgezeichnet.

Bei einer Inobhutnahme muss *auf alle Fälle eine akute Gefährdung des Kindes vorliegen. Nach eigenen Angaben des Kreisjugendamtes gegenüber der Hessisch-Naussauischen-Allgemeinen vom 10.04.2014 (vgl. anliegenden Artikel) bekennt es, die Vorwürfe der vorpubertären 10jährigen nicht einmal geprüft zu haben, so dass an dieser Stelle deutlich wird, dass das Gericht auch keine Glaubhaftmachung gefordert hat, was ständigen höchstrichterlichen Entscheidungen widerspricht.*

**

Dem Gericht ist nicht aufgefallen, dass das Kreisjugendamt Göttingen die in den §§ 1, 5, 8, 8a, 8b, 9, 36, 37 SGB VIII bestimmten gesetzlichen Regelungen verletzt hat und hat sich aufgrund der Eile auf die Angaben im Antrag von Frau Nölker verlassen.

Nachdem die 10-jährige ■■■ nach einem Streit am 01.04.2014 mit ihrer Mutter gedroht hatte, sich vom Jugendamt aufnehmen lassen zu wollen, wenn ihre Mutter ihr nicht die von ihr gestellten Forderungen (sich nicht um die von der Schule auferlegten Aufgaben zu kümmern) erfülle, hat sich ■■■ gemäß Berichterstattung von Frau Nölker mit Unterstützung ihrer gleichaltrigen Freundin ■■■ an das Kreisjugendamt gewandt.

Wie sich aus dem _nicht beglaubigten_ Antragsschreiben von Frau Nölker an das Amtsgericht Göttingen entnehmen lässt, soll ■■■ behauptet haben, von ihren Eltern geschlagen worden zu sein. Frau Nölker hat nach eigener Berichterstattung und nicht wie von einer sozialpädagogischen Fachkraft zu erwarten gewesen wäre, den Wahrheitsgehalt der kindlichen Aussagen mittels gezielter Rück- und/oder Detailfragen überprüft. So hätte z.B. auch nahe gelegen, ■■■ über die genauen Zeiten und Zeiträume zu befragen, über welche diese angeblich auf ihre jüngere Geschwister aufpasse sollte.

Den Tipp, zu behaupten, dass die Eltern angeblich große Mengen Alkohol konsumierten, hatte ■■■ von ihrer großen Schwester ■■■ bekommen. Dieser Vorwurf, was auch Frau Nölker bekannt ist, da sich Frau Nölker auf das damit verbundene Verfahren in der Antragschrift bezogen hat, wurde bereits durch ärztliche Atteste im Jahr 2012 vollständig entkräftet.

Obwohl Frau Nölker dieser Umstand bekannt war und Frau Nölker als Antragstellerin sich ihrer Pflicht zu wahrheitsgemäßem Prozessvortrag gemäß § 138 BGB bewusst sein müsste, hat Frau Nölker mit großem Belastungseifer unwahr vorgetragen.

Bezüglich des angeblichen Alkoholkonsums der Mutter hat Frau Nölker sich nicht einmal in der Lage gesehen, nach den angeblich im Haus verteilten Baccardiflaschen und nach den geschilderten angeblichen Misshandlungsspuren zu sehen.

Es wurden auch keine objektiv vorliegenden körperlich sichtbaren Misshandlungszeichen festgestellt. Nach den Angaben von Frau Nölker hat diese außerdem alleine mit Elisa und ihrer Freundin gesprochen. Die Aussagen der Jugendlichen werden in den Worten von Frau Nölker und nicht im Originalwortlaut von Elisa wieder gegeben.

Frau Nölker hat nach eigenen Angaben somit ohne weitere Nachforschungen und ohne weitere Überprüfung, sowie Hinzuziehung von Fachexperten und Kollegen eigenmächtig einen Eilantrag gemäß § 1666 BGB an das Amtsgericht formuliert. Feststellung des Vorliegens einer

möglicherweise akuten Kindeswohlgefährdung wurden nicht angestellt.

**

Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar zum SGB VIII Hrsg. Hans-Peter Jung

§ 42 Rn 4 + 5: /"ist es Aufgabe des Jugendamtes, den wirklichen Willen des Kindes bzw. des Jugendlichen zu erforschen und zu klären, ob eine Inobhutnahme oder eher eine Beratung oder sonstige Unterstützungsmaßnahme gewollt ist. [...] wird dabei vorausgesetzt, dass die Bitte ernsthaft und wegen einer Konfliktsituation geäußert wird, die ein subjektives Schutzbedürfnis des "Selbstmelters" erkennen lässt. Die weiteren Einzelregelungen der Norm (§ 42 SGB VIII) gewährleisten, dass die Rechte der Eltern und der sonstigen Personensorge- und Erziehungsberechtigten gewahrt bleiben./

/Es muss eine "hinreichend konkrete Gefährdung des Kindeswohls" vorliegen. [...] Eine dringliche Gefahr erfordert zum einen eine hinreichend konkrete Gefährdung des Kindeswohls. Ein Gefahrenverdacht oder einzelne Indizien für das Vorliegen einer Gefahr reichen nicht. [...] Die Gefahr muss eine etwa gleiche Intensität erreicht haben, wie § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB es voraussetzt. [...] Diese Gefährdungslage wird interpretiert als eine Gefährdung, welche eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen erwarten lässt (BGH, Beschluss v. 15.12.2004, XII ZB 166/03)/

/Weiter wird in Rn 6 ausgeführt, dass die Maßnahme erforderlich sein muss und "allen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen" muss (vgl. Rn 7.)/

/Sie muss //geeignet, erforderlich und unter Abwägung der Grundrechte des Kindes und der Personensorgeberechtigten angemessen sein/." (Rn 7)

**

Der Antrag auf einstweilige Anordnung des Jugendamtes Hann. Münden an das Amtsgericht ist unsubstantiiert und unbegründet, denn ohne die Anhörung der Betroffenen und ohne Glaubhaftmachung seitens des Jugendamtes ist ein derartiger Eingriff in die Grundrechte der Kindesmutter und der Kinder nicht statthaft. Schon die Übergehung des gemeinsam sorgeberechtigten Kindesvaters, der Großeltern und der Onkel und Tanten der Kinder dürfte ein massiver Grundrechtsbruch sein.

Ohne Anhörung der Parteien ist § 1779 BGB nicht einschlägig und darf im einstweiligen Anordnungsverfahren gar nicht zum Tragen kommen!

Sachfremde Erwägungen, Pflegeeltern zu bestücken, indem die Kinder getrennt wurden.

Das BVerfG bezog sich auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 8 EMRK <<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>> und argumentierte, dass zum Familienleben im Sinne dieser Vorschrift auch nahe Verwandte, wie zum Beispiel Großeltern gehören und folgte daraus, dass Gerichte bei der Auswahl eines Vormundes bestehende Familienbande zwischen Großeltern und Enkeln vorrangig zu beachten haben. Werde, obwohl die Großeltern geeignet seien, für ihr Enkelkind zu sorgen, trotzdem das Jugendamt vorgezogen, verstoße dies gegen Art. 2 Abs. 1 GG. <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html>

In diesem Beschluss vom 18.12.2008, 1 BvR 2604/06, FamRZ 2009, 291 hat sich das Bundesverfassungsgericht - neben einer erneuten Betonung der Bedeutung der Rüge verfahrensrechtlicher

Mängel im fachgerichtlichen Verfahren und ihrer Folgen im Verfahren der Verfassungsbeschwerde - grundsätzlich mit der Bedeutung familiärer Bindungen bei einer Entscheidung über die Auswahl von Pflegern oder Vormündern durch die Fachgerichte beschäftigt. Es hat einen grundsätzlichen Vorrang von Familienangehörigen, konkret betroffen waren die Großeltern, vor familienfremden Pflegepersonen bestätigt.

Im vorliegenden Fall ist weder vor noch bei der Fremdunterbringung jemals geprüft worden, ob nicht als milderer Eingriff in die Lebensumstände der betroffenen Kinder eine etwa erforderliche Unterbringung bei den mit ihnen sehr vertrauten Großeltern (oder auch anderen Verwandten) in Betracht kommen könnte - eine solche Prüfung wäre rechtlich geboten gewesen (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 08.03.2012 - 1 BvR 206/12 -, FamRZ 2012, 938 ff.; BVerfG, Beschl. v. 18.12.2008 - 1 BvR 2604/06 -, FamRZ 2009, 291 ff.)

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht befunden, dass der Gesetzgeber mit § 1666 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1666 a BGB eine Regelung geschaffen hat, um bei Maßnahmen zum Schutze des Kindes auch dem grundgesetzlich verbürgten Elternrecht hinreichend Rechnung tragen zu können (vgl. BVerfGE 60, 79 <90>).

Das Gericht hat seine Entscheidung auf § 1779 BGB gestützt. Darin dokumentieren sich gewachsene Familienbeziehungen, Verbundenheit und Verantwortungsbewusstsein. Sind diese Verwandten zur Führung der Vormundschaft geeignet im Sinne von § 1779 Abs. 2 BGB, so dürfen sie nicht einfach übergangen werden. Andere Personen kommen als Vormund nur in Betracht, wenn ein nach den aufgezeigten Grundsätzen geeigneter Verwandter oder Verschwägerter nicht vorhanden ist.

Auch eine Bestellung des Jugendamtes gemäß § 1791b Abs. 1 BGB ist nur zulässig, wenn eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist.

Das hat das Familiengericht Hann. Münden grob fahrlässig oder gar vorsätzlich ignoriert, was noch zu prüfen sein wird, obwohl sowohl dem Jugendamt als auch dem Familiengericht die Kontaktdaten sowohl der Unterzeichnerin als auch dem Vater von [REDACTED] und dem Vater von [REDACTED] (nicht [REDACTED] vorlagen. An dieser Stelle muss eine Rechtsbeugung seitens Richterin Bierend geprüft werden.

Teile der elterlichen Sorge für die Kinder wurde vom Amtsgericht Hann. Münden zudem entzogen, ohne dass vom Familiengericht eine Gefährdungsanalyse vom zuständigen Jugendamt verlangt worden ist, obwohl dies für einen derart schweren Eingriff in die Grundrechte der Kinder und ihrer Mutter geboten wäre (Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen, Az. Vf. 68-IV-11). Das Gericht übernimmt in seiner Begründung ausschließlich die Angaben zu einer wie auch immer gearteten Kindeswohlgefährdung vom unqualifizierten und verlogenen und betrügenden Jugendamt.

Das Gericht hat das Jugendamt unzulässig und interessenkollidiert als Ergänzungspfleger eingesetzt.

Durch die vom Jugendamt unterlassene Überprüfung der von ihm lediglich vermuteten Gefährdungslage, sowie die unterlassenen Informationseinholungen braucht es keines weiteren Beweisantrittes um festzustellen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für Hilfen zur Erziehung nicht gegeben sind.

Das Jugendamt hat sich vorliegend selbst Hilfen zur Erziehung genehmigt, obwohl die Tatbestandsvoraussetzungen für die gewährten Hilfen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht einmal

ansatzweise geprüft worden sind. Auch hier müsste ein möglicher Betrug geprüft werden.

So ist die getrennte Unterbringung der Kinder an einem unbekanntem Ort weder in seiner Notwendigkeit noch in seiner Erforderlichkeit geprüft worden.

Des Weiteren ist das Jugendamt als Ergänzungspfleger nicht befugt, sich selbst Hilfen zur Erziehung zu genehmigen.

**

Begründung:

Hilfen zur Erziehung sind persönliche Hilfen, welche alleine die personensorgeberechtigten Personen beantragen können. Den Eltern ist jedoch nicht das Personensorgerecht entzogen worden. Sofern das Familiengericht angeordnet hat, dass das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung, sowie das Recht zur Aufenthaltsbestimmung auf das Jugendamt zu übertragen sei, so verkennt das Familiengericht, dass für eine derartige familiengerichtliche Anordnungen eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage fehlt.

Gemäß § 1631b BGB umfasst die Personensorge das Recht auf Pflege und Erziehung der Kinder und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Das Personensorgerecht ist nach dem Willen des Gesetzgebers in diesem Punkte auch nicht aufteilbar.

*Vgl. Bt.-Drs. 7/2060, Seite 32:**,,/Die Möglichkeit, auch die Personensorge aufzuteilen, sieht der Entwurf dagegen nicht vor_. Dies könnte leicht zu Unzuträglichkeiten führen, zumal eine klare Abgrenzung in diesem Bereich auf Schwierigkeiten stößt_/.“ **

und

Bt-Drs. 7/650, Seite 177

_,/Die Möglichkeit, auch die Personensorge aufzuteilen, sieht der Entwurf nicht vor. Eine weitere Aufsplitterung des Sorgerechts könnte leicht zu Unzuträglichkeiten führen, zumal eine klare Abgrenzung in diesem Bereich auf Schwierigkeiten stößt/.“ _

Das Jugendamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erst überhaupt nicht geprüft. Weder die jüngeren Geschwister, noch die Eltern und andere Personen (Lehrer, Ärzte, Ergotherapeut u.a.) sind, trotz vorhandener und dem Jugendamt angebotener Informationsmöglichkeiten vom Jugendamt nicht akzeptiert worden.

Beweis:

1. Bericht der Klassenlehrerin von ██████████ in der Anlage
2. Bericht des Kinderarztes Dr B ██████ in der Anlage
3. Bericht des Hausarztes Dr. Sch ██████████ in der Anlage
4. Bericht der Ergotherapeutin Katja L ██████████ in der Anlage

Aufgrund der Schulferien war es den Eltern nicht möglich die eigentlich vom Jugendamt selbst

einzuholenden Berichte der Lehrer von [REDACTED] vorzulegen. Folgende Lehrkräfte hätten zu ihrer Schülerin und deren Glaubwürdigkeit aussagen können:

1. Klassenlehrer Herr V [REDACTED]

2. Lehrerin Frau S [REDACTED]

[REDACTED] führt ihre typisch präpubertären Machtkämpfe nämlich nicht nur mit ihrer Mutter, und ihrem Vater durch, sondern auch mit ihren Lehrern. So war kürzlich die Kindesmutter um ein erneutes Lehrergespräch gebeten worden, weil [REDACTED] unter Behauptung abenteuerlichster Begründungen in der Schule Geld ausgeliehen hatte und keine Hausaufgaben mehr machte.

Beweis: Anhörung der Lehrerin Frau S [REDACTED] und des Klassenlehrers Herrn V [REDACTED]

Viel bedeutsamer ist, dass das Kreisjugendamt sich in den Machtkampf der Minderjährigen einlässt und ihn ungeprüft unterstützt.

Das Jugendamt behauptet wahrheitswidrig gegenüber der Presse, dass die Kindesmutter angehört worden sei. Das Gegenteil ist aber der Fall.

Beweis: Anliegender Pressebericht vom 10.04.2014

Tatsächlich fand Folgendes statt:

1. Verweigerung des gewünschten Elterngesprächs am 02.04.2014 in Gegenwart der Unterzeichnerin

2. Verweigerung eines erneut gewünschten Elterngesprächs am 09.04.2014 in Gegenwart von Herrn Dipl.-Soz.Päd. Uwe Kirchhoff, Nikolausstraße 13 in Fulda, den bei der Demonstration eingesetzten Polizeibeamten und 10 weiteren Zeugen (Demonstranten), darunter die Unterzeichnerin, die auf richterlichen Hinweis noch benannt werden.

3. Erteilung eines „Hausverbotes“, dahingehend, dass der Kindesmutter verboten worden war, das Verwaltungsgebäude, in welchem das Jugendamt untergebracht ist, zusammen mit ihrem Beistand betreten zu dürfen.

4. Schriftlicher Anhörungsantrag der Kindesmutter beim Kreisjugendamt Göttingen vom 12.04.2014

In die Kette von Rechtsverletzungen werden aber auch im Nachgang der Inobhutnahme weitere Glieder eingefügt. Die Bestellung von zwei Verfahrensbeiständen ist gem. Bundestagsdrucksache 16/6308, § 158 FamFG überhaupt nicht vorgesehen.

Außerdem verfassten die beiden vom Gericht bestellten Verfahrensbeistände Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] am 08.04.2014 ein Schreiben an die Unterzeichnerin, in dem Herr [REDACTED] z. B. konstatiert, dass „im Rahmen der Terminabsprache mit Ihrer Tochter (...) diese (mitteilte) dass Sie am 11.04.2014 ebenfalls zugegen sein werden. Ihre Tochter erklärte mir, dass es möglich sei, in diesem Zusammenhang auch mit Ihnen das entsprechende Gespräch zu führen.“

Nachdem die Unterzeichnerin ihre Verwunderung kundtat, dass für die drei Kinder *_einer_* Familie *_zwei_* Verfahrensbeistände aus derselben Kanzlei mit derselben E-maildomain eingesetzt werden und vor allem zum selben Termin erscheinen und nicht getrennt, wie es gewöhnlich der Fall ist, verlangten sie widersprüchlich zu ihrem Schreiben, das Gespräch mit dem Ehepaar

Elsner ohne ihren Beistand zu führen, obwohl sie es zuvor selbst angeregt hatten. Schlagartig argumentierten die beiden Verfahrensbeistände, wenn das Ehepaar Elsner einen Beistand benötige, müsse man an ihrer Sorgefähigkeit zweifeln. Auch das Argument ihres Beistands, dass man dann an der Entscheidungsfähigkeit des Gerichts zweifeln müsse, wenn es für seine Entscheidungen Verfahrensbeistände und Gutachter hinzuzieht und dass es in § 13 SGB X geregelt ist, dass Beteiligte einen Beistand hinzuziehen können, änderte nichts an ihrer Haltung. Ein Gespräch mit den Eltern über die Kinder fand somit mit den Verfahrensbeiständen nicht statt, womit der gerichtliche Auftrag der Verfahrensbeistände nicht erfüllt worden ist. Die Eltern wurden auch hier am Verfahren rechtswidrig nicht beteiligt.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass gleich zwei Verfahrensbeistände mit den Kindeseltern sprechen wollen.

Beide Verfahrensbeistände haben mit ihrer grundsätzlichen Infragestellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit im Falle, dass die Unterzeichnende dem Gespräch mit den Eltern beistehe deutlich gemacht, dass diese sich nicht als „Vertreter des Kindeswohles“, sondern vielmehr als Sprachrohr des Kreisjugendamtes Göttingen betrachten.

Dazu passt die Tatsache, dass das Jugendamt jegliche Gesprächskontakte mit den Kindeseltern und der Unterzeichnenden ablehnt und die Organisation der alltäglichen Wünsche und Bedürfnisse der Kinder den Verfahrensbeiständen vertrauensvoll überlässt.

So haben die Verfahrensbeistände im Auftrag des Jugendamtes spezielle Kleidungswünsche und Schmusetiere von den Kindeseltern für die Kinder herausverlangt und statt einer Sachverhaltsaufklärung und Anhörung der Kindeseltern zum Sachverhalt über Verfahrensfragen diskutiert.

Angesichts dieser Ereignisse darf zu Recht in Zweifel gezogen werden, ob hier gem. § 158 FamFG die Interessen der betroffenen Kinder wahrgenommen werden können, wenn bereits das gezeigte Verhalten der Verfahrensbeistände deren mangelnde Fachlichkeit zur sachgerechten Feststellung der Kindesinteressen dokumentiert.

Der Umstand, dass das Gericht vorliegend entgegen den Bestimmungen des § 158 FamFG sogar *_zwei_* Verfahrensbeistände bestellt hat, gibt zu denken.

Angesichts einer dergestalt großen Überrepräsentation staatlicher bzw. behördlicher Personen im Rahmen des hier geführten familiengerichtlichen Verfahrens besteht zwangsläufig die Gefahr, dass die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderte „Waffengleichheit“ für betroffene Bürger im Gerichtsverfahren unberücksichtigt bleibt.

Viel schwerwiegender wird diesseits erachtet, dass der Verfahrensbeistand Herr [REDACTED] und der Jugendamtsmitarbeiter Herr Carsten von Hof die Entscheidung des Gerichts amtsanmaßend bereits präjudiziert haben. Denn sie haben laut einem whats app Kontakt von [REDACTED] mit ihrer Mutter der Minderjährigen offeriert, dass sie in der kommenden Woche zu ihrem Vater „muss“ und später in der Einrichtung ihrer Schwester [REDACTED] untergebracht werde.

Beweis:

Ausdruck des whats app Kontaktes zwischen [REDACTED] und ihrer Mutter vom 11.04.2014, wird in der Verhandlung vorgelegt

Das Kreisjugendamt schafft auch dem Gerichtsentscheid vorgreiflich Fakten, in dem es die

Familienkasse bereits angewiesen hat, die Kindergeldzahlungen ab Mai diesen Jahres an das Kreisjugendamt zu zahlen. Dies, obwohl das Kreisjugendamt gegenüber der Hessisch-Nassauischen-Allgemeinen zugegeben hat, dass eine Gefährdungsprüfung seitens des Jugendamtes überhaupt noch nicht stattgefunden hat.

Beweis:

Anliegendes Schreiben der Familienkasse vom 10.04.2014

Schlussendlich wurde am 28.04.2014 der Eilbeschuß des Amtsgerichts Hann. Münden aufgehoben, dahingehend das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge und Antragstellung nach SGB VIII wieder auf die Eltern über gehen. Das Jugendamt, widersetzt sich diesem Beschluss und hält das Kind an unbekanntem Ort gefangen, was als Kindesentziehung mit List zu erachten ist.

Beweis:

Beschluss des Amtsgerichts Hann. Münden vom 28.04.2014 Aktenzeichen: NZS 6 F 113/14 EASO

Diana Elsner

Lars Elsner